



## Was ist eine bauliche Anlage?

Immer wieder entbrennt der Streit, ob man für das Aufstellen eines Partyzeltes eine Baugenehmigung des Verpächters benötigt. Warum sind Betongrills in Kleingärten nicht zulässig? Eine Antwort liefert der Kommentar zum Bundeskleingartengesetz, der hier zitiert wird:

*„Bauliche Anlagen sind aus künstlichen Stoffen oder Baustoffen hergestellte Einrichtungen, die mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind (BVerwG, DÖV 1974, 200). Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Erdboden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Dem Erfordernis der Dauer genügt ein Zustand, der jeweils für mehrere Monate besteht (BVerwG, BauR 1977, 109 ff.) Bauliche Anlagen sind danach nicht nur Gartenlauben und Vereinsheime, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, gemauerte Grills, befestigte Wege (z.B. mit Steinplatten), Einfriedigungen. Keine baulichen Anlagen sind dagegen gelegentlich und nur vorübergehend aufgestellte Partyzelte. ...“*

Quelle: Mainczyk / Nessler: Praktiker- Kommentar Bundeskleingartengesetz, 11. Auflage, Randnotiz 12 a zu § 3 BKleingG

Und um die eingangs gestellte Frage zu beantworten: Für ein Partyzelt, dass nur für ein Wochenende aufgestellt wird, bedarf es keiner Genehmigung, für ein Zelt, dass die ganze Gartensaison steht und erst zum Winter wieder abgebaut wird, schon!